

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 10. November 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

Ämtliche Bekanntmachungen.

### Kartoffellieferungen.

Die Kartoffelnot in den vom hiesigen Kreise zu beliefernden Bedarfskreisen wird immer größer, die Lieferungen der Landwirte leider immer geringer. Ich kann nicht dulden, daß die Lieferungen in dem bisherigen ganz ungenügendem Umfange weitergehen. Ich fordere deshalb alle Kartoffelerzeuger auf, die ihnen zur Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen bis zum 18. d. Mts. zur Ablieferung zu bringen, die Ortsbehörden haben mir bis zum 19. d. Mts. mit Eilbrief diejenigen Landwirte — unter Angabe der noch zu liefernden Mengen — zu bezeichnen, die ihrer Lieferungspflicht nicht nachgekommen sind. Diese Landwirte haben rücksichtslose Enteignung zu gewärtigen wobei für den Zentner Kartoffeln nur 2,50 Mark gezahlt werden. Die Lieferung der enteigneten Kartoffeln wird erforderlichen Falles unter Anwendung von Gewalt erzwungen werden.

Es ist sehr bedauerlich, daß ein großer Teil der Kartoffelerzeuger für die augenblicklich schwere wirtschaftliche Lage des Teiles der Bevölkerung, der die Lebensmittel nicht wie den Landwirten zuwachsen, kein Verständnis zeigt und die Kartoffeln offenbar zurückschält.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes mit allergrößter Beschleunigung zur Kenntnis der Kartoffelerzeuger zu bringen und zugleich erneut darauf hinzuweisen, daß eine Erhöhung des jetzigen Kartoffelhöchstpreises völlig ausgeschlossen ist.

Groß Strehliß, den 8. November 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

### Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien.

Bom 26. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein eingezogen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Anordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-BL. S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Der An- und Verkauf, der Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Übereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 2.

Der Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1 : 6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind, ist verboten.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Deeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Übereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Übereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement<sup>1)</sup>, Abt. H., Berlin W 57, Bismarckstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Befügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den zuständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Dasselbe es sich um ein Stelfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf den Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

Ich bitte um Genehmigung zum Erwerb eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) .....  
 (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) ..... Nummer ..... der Werkstätte ..... aus  
 Beständen der Firma ..... Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung  
 der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder  
 verkaufen, noch verpfänden, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.  
 Ort und Tag ..... Name .....  
 ..... Stand .....  
 ..... Wohnung .....  
 ..... Jagdschein-Nr. ....

(Name für den amtlichen Bescheid)

Berlin, den ..... 16 .....

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Übereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik der Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Übereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Ware ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassenen Anordnungen vom 3. 5. 1916 (Hf Nr. 63046) und vom 17. 5. 1916 (Hf Nr. 66225) werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 10. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
 S. B. von Worgigly, Generalleutnant.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.). des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

### Artikel I.

Die durch die Anordnung vom 26. Januar 1916 — II f, II g Nr. 10 157 — außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Fabwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- e) an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungs-gesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Str. 2, geliefert sind, gegen Bezugscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1,2) Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeleert oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

### Artikel II.

Außer Kraft treten:

- a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
- b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

### Artikel III.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.  
Breslau, den 21. Oktober 1916.

**Der stellv. Kommandierende General.**

v o n H e i n e m a n n, Generalleutnant.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Das im Verlage von Moritz Rühl in Leipzig erschienene Buch: „Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen“ darf nur ausgehändigt werden:

1. an Truppenteile des deutschen Heeres und der verbündeten Heere,
2. an Angehörige der deutschen Armee und Marine, sofern diese die unterstempelte Genehmigungsbescheinigung ihres Truppenteils vorlegen.

§ 2.

Die Ausfuhr des Buches wird verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Oktober 1916.

**Der stellv. Kommandierende General.**

v o n H e i n e m a n n, Generalleutnant.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.  
Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestellten Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammensetzung verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

§ 2.  
Übertretungen oder Aufforderungen oder Anreizungen zur Übertretung dieses Verbotes werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geld oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.  
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 19. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

### Neueste Stall-Höchstpreise für Schlefien.

Die Preise gelten bei Kindern, Kälbern und Schafen für 50 kg Lebendgewicht.

Bei Schweinen hat der Verkäufer für den Transport zur Sammelstelle, die nicht mehr als 2 km von seinem Stall entfernt ist, für je angefangene 50 kg eine Transportgebühr von Mark 1,— zu beanspruchen. Dieser Anspruch besteht nicht bei allen anderen Tieren. Die Lieferungsfrist des Verkäufers (Landwirt, Mäster) ist an der Wage beendet. Die Kosten bis zur Verladestelle hat der Unteraufkäufer zu tragen. Die Kinder in Klasse A und die Feltträger sind sofort bei dem Anlauf vor schriftsmäßig anzuschneiden. Die Bezahlung muß bei Abnahme erfolgen.  
Breslau, den 9. Oktober 1916.

Die Provinzial-Fleischstelle. (Schlesischer Viehhandels-Verband.)  
T i e b e l, Oberregierungsrat.

### Höchstpreise für Schlachtvieh.

Schweine			
ab Stall, nächsten gewogen		Breslau	
Regierungs-Bezirk		Doppel	
Lebendgewicht	unter	60 kg	72,—
"	über 60—70	"	73,—
"	"	70—80	78,—
"	"	80—90	88,—
"	"	90—100	98,—
"	"	100—110	107,80
"	"	110—120	117,30
"	"	120—140	122,40
"	"	140	122,50
Fette (früher zur Zucht benutzte)			
Sauen und Eber			
Lebendgewicht	unter 120 kg	Mark 83,—	87,—
"	120—150	"	103,—
"	über 150	"	108,—

- | Schafe  |            |
|---|------------|
| 1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne  | Mark 120,— |
| 2. Beckfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen u. vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen | Mark 110,— |
| 3. Gut genährtes älteres Schafvieh  | Mark 100,— |
| 4. Gering genährtes Schafvieh jeden Alters auch Zuchtbocke  | Mark 90,—  |
| 5. Minderewertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters nach Wert, jedoch nicht über                                       | Mark 65,—  |
- Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort des Tieres unter Abzug von 5%.

Kälber	
bis 100 Pfund Lebendgewicht	Mark 60,—
über 100—150 Pfd.	" 50,—
über 150—200 "	" 100,—
über 200 "	" 120,—
Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort des Tieres unter Abzug von 2%.	
Rinder	
A.	
für ausgemästete Ochsen bis zu 7 Jahr	"
" " Kühe " " 7 "	"
" " Bullen " " 5 "	"
" " Färsen:	"
höchsten Schlachtwerts Mark 105,—	"
Für best ausgemästete Tiere (Feltträger) dieser Preisklasse dürfen Mark 10,— für je 50 kg mehr gezahlt werden.	
B.	
für gemästete vollfleischige Ochsen über 7 Jahr	"
" " Kühe " " 7 "	"
" " Bullen " " 5 "	"
" angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters	"
über 10 Ztr.	Mark 95,—
" 8½—10 "	" 90,—
" 7—8½ "	" 85,—
" 5½—7 "	" 80,—
bis zu 5½ "	" 70,—
C.	
Für gering genährte Rinder, einschl. Freier, Mark 65,—	
D.	
Minderewertige Rinder jeden Alters und Gewichts unterliegen der freien Vereinbarung.	

- Der Verkäufer kann einen Anspruch auf Erstattung des erhöhten Preises nur erheben,
- wenn die zur Klasse A gerechneten Tiere bei dem Anlauf mit einem gutartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,
  - wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Anlauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen werden, von dessen Schnitlinie keine im rechten Winkel stehen darf.

Rückenlinie  
des Kindes

Anschnitt für Tiere, denen der Preis der Klasse A  
zugewilligt ist.

Rückenlinie  
des Kindes

Anschnitt der Tiere, denen als Fettträger ein Zuschlag  
zum Preise der Klasse A bewilligt ist.

Das Gewicht der Kinder wird am Stall festgestellt, unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt, so erfolgt kein Abzug.

Die Reichsartoffelstelle hat durch Telegramm vom 17. Oktober 1916 den Landes- und Provinzialartoffelstellen mitgeteilt, daß den Brennereibesitzern 25% der zur Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes benötigten eigenen Artoffeln für Lieferung von Speisefartoffeln abgefordert werden dürfen. Über die Auslegung dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden. Es wird daher auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts mitgeteilt, daß den Brennereibesitzern zu Speisegewerken 25% der nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des Eigenbedarfs an Speisefartoffeln verbleibenden Artoffelmengen auch dann abgefordert werden dürfen, wenn aus dem Rest nicht mehr ¼ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Berlin W 9, den 2. November 1916.

Reichsartoffelstelle Verwaltungsabteilung.

### Anordnung über den Verkehr mit Speisefett (Butter).

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsverweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Gr. Strehlitz folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Als Fett im Sinne dieser Anordnung gelten:

Butter und Butter-Schmalz,  
Margarine und Kunstspeisefett,

Speisefalg (das ist der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Fette und Öle, G. m. b. H. in Berlin gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg),

Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für:

- das in Hauschlachtungen gewonnene Fett,
- das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Centralerkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehende Fette,
- Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,
- aus Knochen, Rinderhäuten und Hornschläuchen hergestellte Öle und Fette.

§ 2. Es sind zu unterscheiden: Fettselfstversorger und Fettversorgungsberechtigte.

§ 3. Milchzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milchzeuger, welche in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milchzeuger, die in eigenen nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige sind **Fettselfstversorger**.

Zu den Fettselfstversorgern sind nicht hinzuzurechnen solche Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schmitzer und auswärtige Saisonarbeiter.

Die auf den Kopf der Selbstversorger an Speisefett entfallende Menge wird auf 180 gr wöchentlich festgesetzt.

§ 4. Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind **Versorgungsberechtigte**. Die auf den Kopf der Versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 90 g wöchentlich festgesetzt.

Die tatsächlich zur Verteilung gelangende Menge wird innerhalb dieses Rahmens jeweilig im Kreisblatt bekannt gegeben.

§ 5. Weder der Selbstversorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen **Anspruch** auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband beschlagmahnt.

Molkerei ist jeder milchwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entrahmung, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rahm und diejenige Milch, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Rahm hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Aufrahmungsverfahren erfolgt.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer der vorstehend im § 6 genannten milchwirtschaftlichen Betriebe Butter in der eigenen Wirtschaft nach Maßgabe des § 3 letzter Absatz verbrauchen.

Die Döbe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 § 8. Sämtliche Speisefette, (die nicht in den Molkereien hergestellt sind,) dürfen nur an den Kreis Groß Strehlitz oder die von ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden.

**Jede Abgabe an andere Stellen oder Selbstverbraucher ist verboten.**

Sämtliche im Absatz 1 genannten Speisefette dürfen nur bei den vom Kreise bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Der Ankauf von Speisefetten ist nur den vom Kreise zugelassenen Aufkäufern gestattet. Privatbutterlieferungserträge hören auf.

Die Ausfuhr von Speisefetten aus dem Kreise Groß Strehlitz durch Mitnahme oder Versand ist verboten. Auch der Versuch ist strafbar. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses genehmigen.

§ 9. Den Herstellern von Speisefetten ist eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge zu erteilen.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen des Kreises haben sich durch eine vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unterschriebene Bescheinigung auszuweisen.

In allen Aufkaufstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milchzeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Aufkäufer und Aufkaufstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreis Ausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 10. Der Kreis Ausschuss ist ermächtigt, die im Kreise hergestellten Speisefette, soweit sie nicht zur Selbstverforgung (§ 3) verbraucht werden dürfen, in Anspruch zu nehmen.

§ 11. Der Kreis Ausschuss ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Molken) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

§ 12. In allen Ortschaften, denen vom Kreise Speisefette zugewiesen werden, dürfen diese nur gegen Fettkarten ausgegeben werden. Der Kreis Ausschuss kann bestimmen, inwieweit Verforgungsberechtigten der Bezug von Fett unmittelbar vom Erzeuger zu gestatten ist.

§ 13. Galtwürte usw. erhalten nach näherer Bestimmung des Kreis Ausschusses eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

Bei Berechnung dieser Fettmenge ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in dem Gasthause u. s. w. Mahlzeiten zu sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 1. November 1916.

Der Kreis Ausschuss, von Alten.

### Ausführungsbestimmung.

1. Für den Bezug von Speisefett (Butter) werden für den Kreis Groß Strehlitz Fettkarten ausgegeben. Jeder Verforgungsberechtigte erhält eine Fettkarte.

Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an Fettkarten beim Kreis Ausschuss schriftlich sofort in nachstehender Weise zu beantragen:

„In der Gemeinde Leh. sind 3 St. 336 Einwohner  
 hiervon sind 354 Personen Fettselfstverfoger und 436 Personen Fettverforgungsberechtigte.“

Über die ausgegebenen Fettkarten ist von den Ortsbehörden eine Liste zu führen.

2. Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, Beamte und Arbeiter soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Butter zu beanspruchen haben, dürfen ebenfalls pro Woche und Kopf nur 180 g Butter erhalten. Einwägige Mehrmengen sind in barem Gelde abzulösen.

3. Als Butter-Oberaufkäufer des Kreises ist der Kaufmann Hans Jeltito aus Groß Strehlitz bestellt worden.

Nur der Oberaufkäufer und die vom Kreis Ausschuss später noch bekanntzugebenden Unteraufkäufer sind zum Ankauf von Butter berechtigt.

4. Bei der Ablieferung der Butter. Seitens der Buttererzeuger an den Oberaufkäufer wird für das Pfund Butter M. 2,40 gezahlt.

5. Bei Ablieferung der Butter Seitens der Buttererzeuger an die noch bekanntzugebenden Unteraufkäufer ermäßigt sich der Preis auf M. 2,35.

6. Die Verteilung der Butter erfolgt seitens des Kreis Ausschusses an die Ortsbehörden, welche sich zur Unterverteilung der ihnen zugewiesenen Mengen des örtlichen Handels bedienen können. Der Verkauf dieser Buttermenge darf nur gegen Fettkarte in der vom Kreis Ausschuss jeweilig festgesetzten Höchstmenge zu dem bisherigen Höchstpreise von M. 2,60 pro Pfund erfolgen.

Groß Strehlitz, den 8. November 1916.

### Betrifft Anforderung von Brotkarten und Fleischkarten.

Die Ortsbehörden weise ich an, ihre Anträge sowohl für Brotkarten als auch für Fleischkarten auf besondere Bogen zu stellen.

Groß Strehlitz, den 8. November 1916.

Die Musterung der ungedienten dauernd untauglichen Mannschaften, die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1875 geboren sind, erfolgt am

**15. 16. und 17. November 1916 vormittags 8 Uhr**

in Dietrichs Brauerei hiersebst. Jeder Mann erhält hierzu besonderen Bestimmungsbefehl. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, für **jugezogene oder nachträglich ermittelte Landsturmpflichtige, die sich bisher noch nicht gestellt haben**, Nachträge zur Landsturmliste des betreffenden Jahrganges unter Beifügung der Militärpapiere alsbald einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. November 1916.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1917 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gutsvorstände des Kreises veranlagt alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezieher nach dem unten angegebenen Schema anzufertigen und die Nachweisung bestimmt bis zum 1. Dezember ds. Js. hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar, sind an das Königliche Landratsamt hiersebst abzuführen, und daß es geheißen, die Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenschwestern, Schlachtviehbeschauern, pp. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

#### Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutsbezirk) N. N. 1917.

Aufs. Nr.	N a m e	S t a n d	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonnements- betrag Mark	Bemerkungen.
	des Abonnenten				

Formulare hierzu sind aus der Dübenerischen Buchdruckerei zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 6. November 1916.

#### Wandergewerbebescheine für 1917.

Dieserjenige Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahre 1917 weiterbetreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbebescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also nur bis zum 31. Dezember d. Js. Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen **spätestens bis 30. November d. Js.** und zwar, soweit irgend möglich, unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem zuständigen Guts- und Gemeindevorstand anzubringen.

Antragsteller die erst **nach dem 30. November** ihre Anträge einreichen, können nicht mit Sicherheit auf Erledigung derselben noch in diesem Jahre rechnen. Dieserjenige Personen, welche im Umherziehen Musik zu machen beabsichtigen, sind noch besonders zur **alsbaldigen** Stellung ihrer Anträge zu veranlassen, da die Zahl der für diesen Betrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für deren Erteilung in erster Linie der Zeitpunkt der Beantragung maßgebend ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Nachweisung anzunehmen und letztere bis zum 30. November d. Js. an die Amtsvorstände einzureichen. Ich ersuche die Amtsvorstände die Anträge eingehend zu prüfen und nach erfolgter Bescheinigung mir bis zum 10. Dezember d. Js. vorzulegen.

Soweit es sich um den Handel mit **Butter und Eiern** handelt wird der Wandergewerbebeschein nur erteilt werden, wenn die Antragsteller im Besitz der erforderlichen Legitimationskarte sind. Es ist deshalb in der Spalte **Bemerkungen** der Antragsnachweisung ein entsprechender Vermerk zu machen.

Wegen der Ausstellung der Bescheinigungen und der Aufstellung der Nachweisungen verweise ich auf die Kreisblattverfügung vom 14. Oktober 1915 (Stück 42 Seite 341 342).

Groß Strehlitz, den 7. November 1916.

#### Beschlagnahme der Äpfel.

Die im Kreisblatt Stück 38 veröffentlichte Beschlagnahme der Äpfel, die inzwischen aufgehoben worden war, tritt für den Kreis Groß Strehlitz wieder in kraft. Es dürfen daher Äpfel fortan freihändig nicht mehr gehandelt werden. Alle Äpfel müssen an den von mir noch bekannt zu gebenden Ankäufer verkauft werden. Der Bedarf der Marmeladenindustrie an Äpfeln zur Bedeckung des Heeresbedarfes an Marmelade ist noch sehr groß und ich suche die Gartenbesitzer, die noch vorhandenen Äpfel demnächst bald dem Ankäufer anzubieten. Für geschüttelte und für Falläpfel werden höchstens 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel höchstens 12 Mark für den Zentner gezahlt. Ausnahmen von der Beschlagnahme bleiben die Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel.

Die **Ausfuhr von Äpfeln aus dem Kreise Groß Strehlitz** wird verboten. Ausnahmen sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Groß Strehlitz, den 5. November 1916.

Seitens der Königlichen Regierung ist der Landmesser **Gent** in Slawenkiz zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter der Gesamtschulverbände Jarischau, Kaltwasser, Kluschan, Riesdrowiz, Salesehe und Alt Ujest ernannt worden. Groß Strehliß, den 30. Oktober 1916.

Dem Fleischergelesen **Emanuel Zingler** aus Leschniz ist auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.V. S. 603) der Handel mit Fleisch und Fleischwaren untersagt worden.

Groß Strehliß, den 6. November 1916.

Bestätigt, der Häusler **Leopold Rudner** in Kfienjowiesch als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde. Bestätigt, der Kriegsinvalide **Franz Scholle** in Adamowiz als Gemeindebote- und Nachtwächter der Gemeinde Adamowiz.

Groß Strehliß, den 8. November 1916.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

**Betrifft die Entrichtung eines Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.**

Zum Zwecke der Vorbereitung und Erhebung des Warenumsatzstempels (vergl. Gesetz vom 26. Juni 1916 R. G. V. S. 439 ff. und die Verordnung vom 9. Oktober 1916 G. S. S. 133 ff.) werden die Guts- und Gemeindevorstände hiesigen Kreises einschließlich des Magistrats Leschniz angewiesen bezw. ersucht, eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen aufzustellende Nachweisung über sämtliche in ihren Bezirken ansässige Gewerbetreibende nach dem untenstehenden Muster bis spätestens den 18. d. Mts. an mich einzureichen.

Hierbei bemerke ich, daß als Gewerbebetrieb auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb gilt; der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb dann, wenn der Unternehmer im Inland wohnt und die Waren im Inland absetzt. Es müssen also auch die landwirtschaftlichen u. p. Betriebe soweit angenommen werden kann, daß bei denselben sich der Jahresbetrag der entgegengenommenen Zahlungen bezw. der erfolgten Lieferungen auf 3000 Mark beläuft, in die Nachweisung aufgenommen werden.

Für die gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausfüllung der Nachweisung mache ich die Herren Gemeindevorsteher verantwortlich.

**Nachweisung**  
derjenigen Betriebe der Gemeinde .....  
welche einen jährlichen Umsatz von mindestens 3000 Mark zu verzeichnen haben.

Lfd. Nr.	Des Steuerpflichtigen			Bei Grundbesitzern Größe der Ackerflache			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Art des Betriebes	Wohnort	ha	a	qm	
1	2	3	4	5			6

Groß Strehliß, den 8. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

**Betrifft Eier-Kreis sammelstelle.**

Der Kreis hat 6 Eier sammelstellen für den Kreis eingerichtet und zwar:

- Bei dem Kaufmann **Bisforz** in Groß Strehliß für die Stadt Groß Strehliß und die Gemeinde- und Gutsbezirke Adamowiz, Brejtna, Dollna, Kalinow, Mokolohna, Mendorf, Dschowa, Kosziontau, Scharasfin, Schenlowiz, Schironowiz v. A., Schironowiz v. P., Sucholohna, Waldhäuser, Bakarowiz, Piotinis, Certawa, Groß Bluschniz, Rogowichin, Waraunowiz, Gonchiorowiz, Dinnelwiz, Kalinowiz, Nieder Elguth, Kiewke, Grodzisko, Kadlub, Dziel, Kosmierka, Kosmierz, Schimischow, Suchau, Laffel, Liebenham, Petersgrätz und Wierchlesch.
- Bei dem Kaufmann **Jüdor Steiniz** in Leschniz für die Stadt Leschniz und die Gemeinde- und Gutsbezirke Freiwogtei Leschniz, Kraschowa, Kfienjowiesch, Delchorowiz, Koswadze, St. Annaberg, Kadlubich, Ober Elguth, Porenba, Wyffola, Rejchona, Krempa, Diefcha und Jrowa.
- Bei dem Kaufmann **Franeyki** in Ujest für die Stadt Ujest und die Gemeinde- und Gutsbezirke Alt Ujest, Jarischau, Kaltwasser, Kluschan, Riesdrowiz und Salesehe.
- Bei dem Kaufmann **Miliz** in Bogolin für die Gemeinden und Gutsbezirke Bogolin, Dombrowka, Goradze, Safran, Kaelubich, Oberwiz, Dilmuth, Chorulla, Mallnie und Oberwanz.
- Bei der Kaufmannsfrau **Wenzel** in Stubendorf für die Gemeinden und Gutsbezirke Boritich, Grabow, Krojchniz, Dilmich, Turbendorf, Suchodanew, Tschammer Elguth, Groß Stein, Klein Stein, Pösnowitz, Schedliß und Sorenitzsch.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu Stüd 45 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 10. November 1916.

6. Bei dem Kaufhaus in Zawadzki (Verwalter Kaufmann Hoffmann) für die Gemeinden und Gutsbezirke Sandowik, Zawadzki, Borowian, Keltich, Groß Stanisch, Deine, Grfl. Carnerau, Klein Stanisch, Colonowska und Mischine.

Die Geflügelhalter des Kreises können jederzeit ihre Eier an die für ihren Bezirk zuständigen Eierfammelstellen verkaufen. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Geflügelhalter beträgt für ein Ei 21 Pfennig.

Jeder vorzugsberechtigte Einwohner des Kreises, der Eier von einer Kreisfammelstelle kaufen will, muß sich eine Eierkarte von der zuständigen Ortsbehörde holen und erhält dann von dem betreffenden Leiter der Sammelstelle 1 Ei für die Woche zum Höchstpreise von 21 Pfennig.

Die Ortsbehörden haben für sofortige weitere Bekanntmachung zu sorgen.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Betrifft Verteilung von Weizengries und Gerstengraupe.

Weizengries und Gerstengraupe werden von jetzt ab nicht mehr direkt an die Händler sondern an die Ortsbehörden verteilt.

Die Ortsbehörden können sich zur Unterverteilung des örtlichen Handels bedienen, wobei zu beachten sein wird, daß der Weizengries in der Hauptsache für die Ernährung kleiner Kinder bestimmt ist.

Die dem Kreise überwiegenen Mengen an Weizengries und Gerstengraupe sind bis auf Weiteres so gering, daß nur ungefähr 80 gr Weizengries und 80 gr Gerstengraupe pro Kopf und Monat verteilt werden können.

Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an Gerstengraupe und Weizengries unter Berücksichtigung des pro Kopf und Monat zur Verfügung stehenden Quantums bis zum 15. November 1916 beim Kreis Ausschuss schriftlich anzumelden.

Später einlaufende Anzeigen können nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehlig, den 8. November 1916.

Der Kreis Ausschuss.

## Für Kriegsverletzte.

Gesucht:

1. Von der Firma Gebrüder Franz Eisengießerei in Binzlaw in Schles., mehrere Handformer, Maschinformer, Modellstecher, Weichschlosser und Gießereiarbeiter, Arbeiter und Personen anderen Berufs, werden daselbst als Former für Formmaschinen angelehrt.
2. Von dem Kaufmann R. Brister in Gogolin ein Bürobeamte und ein Kutscher, letzterer hat auch Schüttbodenarbeit zu verrichten.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes den Kriegsverletzten sofort mitzuteilen.

Groß Strehlig, den 4. November 1916.

Der Orts Ausschuss für die Kriegsverletztenfürsorge.

## Anzeigen.

### Kaufgroße Treibjagden

und übernehme Wild am Orte und zahle

für Reh	pro Pfd.	1,45 M.
„ Fasn	„ „	Std. 5,75 „
„ Kaninchen	„ „	1,65 „
„ Fasaneinhähne	„ „	4,95 „
„ Hennen	„ „	3,85 „

Wildfuhren zahle extra.

**Josef Kudla, Gleiwitz**

Fleischmarkt Telef. 507.

### — Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung ges. Stundentl. 30—40 Pfg. Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld. b. Sägewerk, Sandowik.

### Gothner Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 errichtet.

Nachdem der bisherige Vertreter obiger Anstalt, Herr Franz Kempsty in Groß Strehlig gestorben ist, ist an dessen Stelle Herr Buchdruckereibesitzer Georg Hübn er daselbst zum Agenten für Groß Strehlig und Umgegend ernannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Breslau, im November 1916.

**Die Generalagentur**

Kast.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung, halte ich mich den im hiesigen Agenturbezirk wohnenden Teilnehmern der Gothner Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit zur Vermittelung ihrer Versicherungsangelegenheiten hierdurch empfohlen und lade zu weiterer Beteiligung an dieser Anstalt ein, indem ich mich zugleich zu jeder wünschenswerten Auskunft über dieselbe bereit erkläre.

Groß Strehlig, im November 1916.

**Georg Hübn er.**

## Aufruf.

Am 12. Oktober 1916 entließ mich mein 10-jähriger Dienstkunze Simon Graga. Über seinen Verbleib bittet um Auskunft

Schmiedefrau **Elisabeth Schoppa**  
Bjuzik, Post Bluder D.-E.

## Die neuen Reichssteuer- Gesetze

- 1) Kriegsteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer),
  - 2) Mäzlagengesetz,
  - 3) Besitzsteuergesetz in der neuen Fassung (Zuwachssteuer)
  - 4) Warenmehrwertsteuergesetz,
  - 5) der neue Frachturlandiensteuertarif,
  - 6) der neue Posttarif
- zusammen in einem Bändchen  
**Gebunden Preis 1.50 Mark.**  
Borrevätig und zu beziehen durch

**G. Hübner's**  
Papierhandlung.

## Künstler- Postkarten

Steter Eingang  
von Neuheiten

## Ansichtskarten

in größter Auswahl

**G. Hübner,**  
Papierhandlung.

## Der Vaterländische Frauenverein Groß Strehlig bittet um Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

Auch in diesem Jahre richten wir wie in den beiden ersten Kriegsjahren an alle unsere Vereinsmitglieder und an alle Kreisangehörigen die herzliche Bitte, sich nach Kräften an der Darbringung von Weihnachtsgaben für unsere Kämpfer an der Front, zu beteiligen.

### Auch diesmal ist die Lösung:

Jeder Angehörige des Feldheeres und der Marine soll und muß, und dieses Mal erst recht, eine Weihnachtsgabe erhalten. Wir wollen geben, was wir haben und können.

Wir bitten jedem Paket ein Kärtchen mit dem Vereinsiegel, welche bei den Vorstandsdamen erhältlich sind, mit Anschrift des Gebers, beizufügen.

### Schluß der Sammlung der 20. November.

Erwünschte Gaben sind: keine Federlösen aus buntem Stoff, Pantoffeln, Wollenträger, Hüten, Taschenriegel, Brustbeutel, Geldtäschchen, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Meßtische, Pfeifen, Taschenmesser, elektrische Lampen, Uhrbatterien, Nähmaschinen, Mundharmonika, Nähkästchen, Sicherheitsnadeln, Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabak, Tabakspreisen, Quarzpendeln, Spielzeug (Schach, Domino, Patina, Kartenpiel), Tischuhren, Leharmen, Vermpfänger, Säuglingsmilch, gedarrtes Obst, Weihnachtsgebäck, Schokoladen, Bonbons. Der nur leude uns Geldbeiträge. Jede Gabe ist willkommen, auch ungewohnte Gegenstände zur Anfertigung von Paketen werden mit Dank entgegengenommen.

### Unsere Sammelstellen sind:

Frau von Alten	Frau Fabrikbesitzer Prankel
Vorliegende	Selbstverr. Vorliegende
Frau Amtsgerichtsrat Theising,	
Frau Buchdruckereibesitzer Hübner,	Frau Dr. Glos,
Frau Dr. Fröhner	Frau Rechtsanwält Naumann.

## Aufruf!

Über das Vermögen des im Felde gefallenen Bauers Jakob Wlota Alt Weß bin ich zum Nachlassverwalter gerichtlich bestellt worden. Ich fordere hiermit auf alle die irgend eine Forderung an den Nachlass haben innerhalb 3 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, ebenso haben diejenigen die dem Nachlass etwas schulden sich in gleicher Frist zu melden.

Weß, den 6. November 1916.

**Taubner,** Nachlassverwalter.

Ein gut erhaltener eiserner Wasserbehälter von 2 cbm Inhalt ist preiswert zu verkaufen.

Krapitz, den 30. Oktober 1916.

Der Magistat.

Bin zum Unterkommissionär (Aussäufer) für Hülsenfrüchte in den Kreisen Groß Strehlig und Cojel verpflichtet worden.

Sämtliche in diesen Kreisen abzugebende Hülsenfrüchte (Linjen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Heidekorn und Mohn) sind mir anzumelden bezw. abzuliefern.

Außer mir ist niemand berechtigt, Hülsenfrüchte anzukaufen.

**Hans Jelitto, Groß Strehlig**

Unterkommissionär der Reichshülsenfruchtstelle  
G. m. b. H. in Berlin.